

Protokollauszug

Sitzung des Eigenbetriebsausschusses vom 05.07.2016

TOP 6. Sonstiges

- Information zu Straßen, welche nicht durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren werden können

Herr Langer erläutert anhand einer nach Stadtteilen aufgegliederten Liste, dass es insgesamt 17 Straßen und 45 Straßenteile in Wismar gibt, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren werden können. Anlieger dieser Straßen/ Straßenteile bringen ihre Behälter zur nächst befahrbaren Straße.

Herr Weinhold verlässt um 17:35 Uhr die Ausschusssitzung.

Frau Lechner hätte die Liste gerne als Anlage zu diesem Protokoll.

Frau Gustke fragt, ob es von den betroffenen Anwohnern Beschwerden zu dieser Vorgehensweise gibt. Dies wird seitens der Verwaltung verneint. In Groß Flöte wird derzeit an einer Lösung gearbeitet.

Herr Speck erfragt, ob bekannt ist, welche Strecke im Höchstfall die Anwohner zurückzulegen haben, um ihre Tonne an eine befahrbare Straße heranzuziehen. Dies wären ca. 350 Meter in Groß Flöte. Ein Anwohner transportiert die Tonnen mit einem Traktor als Nachbarschaftshilfe.

Herr Schwarzrock nimmt ab 17: 40 Uhr an der Ausschusssitzung teil.

Frau Lechner macht darauf aufmerksam, dass der Bürgersteig im Birkenweg zwischen Rosenweg und Garagenzufahrt defekt ist. Herr Wäsch sagt eine Prüfung zu.

Herr Speck und Herr Schwarzrock geben Hinweise zur Störungs-App und machen darauf aufmerksam, dass diese kaum bekannt ist.

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Anlage 1 Übersicht über Straßen und Straßenabschnitte, die nicht befahrbar sind

Übersicht über Straßen und Straßenabschnitte, welche nicht von der Abfallentsorgung befahren werden.

Wendorf/Hinter Wendorf
Am Klingenberg – 4 Stiche
An der Niederung – rechter Stich
Rochenweg
Krabbenweg
Forellenweg
Tümmelerweg
Zum Walfisch
Wohngebiet „Kleve“ – 4 Stiche

Dammhusen Ost/Gartenstadt
Käferweg – 1 Stich
Libellenweg
Grillenweg
Bienenhaus
Eulenbaum – 1 Stich
Lerchenweg
Fasanenweg – 1 Stich
Krokusweg – 1 Stich
Clematisweg – 3 Stiche
Lavendelweg – 1 Stich

Friedenshof/Schweriner Straße
Schweriner Str. 44a-e
Kleine Schweriner Straße

Groß Flöte

Zuckerviertel
Am Zuckerturm – 3 Stich

Dargetzow
Kurze Wende – 1 Stich
III. Wendung – 4 Stiche

Innenstadt
Bliesenstraße – NO-Teil
Fischerstraße
Begüinstraße
Schatterau – kurzer Teil
Büttelstraße

Wismar Nord/Redentin
Am Baumfeld – 1 Stich
Am Schwanzbusch – 5 Stiche
Kurvenweg – 5 Stiche
Langer Weg – 3 Stich
Utkiek
Fischkaten – 1 Stich
Seestraße – 1 Stich
Kahnweg
Jollenweg
Kutterweg
Landgang 5 – 2 Häuser

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar § 15 Vorbereitung der Abfuhr

(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.